

Einrichtungen des Ministeriums des Innern vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.

Hinweis: Vgl. §339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO; §19 StVG; §10 der 1. DB zum StVG; §3 Wiedereingliederungsgesetz.

§75 Einweisung in ein Jugendhaus

(aufgehoben)

§76 Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

Hinweis: Vgl. auch §18 StVG; §9 der 1. DB zum StVG; Gemeinsame Arbeitsinformation des OG und des Ministeriums für Volksbildung vom 29.3.1971 zur Zusammenarbeit der Gerichte und der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren (NJ 1971 H. 9 Beil. 5/71).

§77 Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll

den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

Hinweis: Vgl. §18 StVG; §9 der 1. DB zum StVG.

§78 Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe

Gegen Jugendliche werden die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

§79 Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

5. Kapitel

Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung

1. Abschnitt

Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik

§80 Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen

in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.